

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichten

- der Landkreis Ludwigsburg, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Rainer Haas, mit einer Barzuwendung von **€ 300.000,00** und
- die Gemeinde Oberstenfeld, vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Kleemann, mit einer Barzuwendung von **€ 175.000,00**,

auf der Grundlage des Stiftungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 als rechtsfähige gemeinnützige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts die

Stiftung Burg Lichtenberg Oberstenfeld

Das anfängliche Stiftungsvermögen beträgt **€ 475.000,00**. Nach Eingang weiterer Finanzierungsmittel ist beabsichtigt, die Burg Lichtenberg Oberstenfeld zu erwerben. Die aus dem Stiftungsvermögen anfallenden Erträge dienen der Förderung kultureller Zwecke sowie der Kunst und der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Die Stifter haben das gemeinsame Interesse, über die Stiftung Burg Lichtenberg Oberstenfeld, die Burg Lichtenberg dauerhaft als Kulturgut zu erhalten.

Stiftungsorgane sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Die Stiftung hat ihren Sitz in Oberstenfeld. Die Stiftung erhält die als Anlage beigefügte Satzung.

Oberstenfeld, den 28.01.2019

Landkreis Ludwigsburg

Gemeinde Oberstenfeld

**Satzung der gemeinnützigen Stiftung Burg Lichtenberg Oberstenfeld
in der Fassung vom 28.01.2019**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Stiftungsvermögen, Mittelverwendung	4
§ 4 Organe der Stiftung	5
§ 5 Vorstand	5
§ 6 Aufgaben des Vorstands	6
§ 7 Stiftungsrat	6
§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats	8
§ 9 Geschäftsjahr - Rechnungslegung	8
§ 10 Laufende Zuwendungen - Vermögen	9
§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung	9
§ 12 Vermögensanfall	10
§ 13 Rechtsaufsicht	10

Präambel

Die Gemeinde Oberstenfeld und der Landkreis Ludwigsburg – Stifter – haben das gleichgerichtete Interesse, das prägende Kulturgut Burg Lichtenberg mittelbar in die öffentliche Hand zu übernehmen. Dazu wird die folgende Stiftung errichtet.

Die Stiftung Kunst, Kultur und Bildung der Kreissparkasse Ludwigsburg wird die Stiftung Burg Lichtenberg Oberstenfeld entsprechend ihrem Stiftungszweck fördern. Dazu ist sie bereit, der Stiftung Burg Lichtenberg Oberstenfeld eine Zustiftung in Höhe von 2.000.000,00 € entsprechend § 3 Abs. 3 der nachfolgenden Satzung zu leisten (Zustifterin). Die Gemeinde Oberstenfeld wird die zur Burg Lichtenberg angrenzende Wiese mit Schafstall (Flurstücke 13/1, 22 und Teilfläche von Flurstück 16 mit barockem Gartenhaus) im Wert von 125.000,00 € als weitere Zustiftung einbringen.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung des Landkreises Ludwigsburg und der Gemeinde Oberstenfeld führt den Namen „**Stiftung Burg Lichtenberg Oberstenfeld**“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige gemeinnützige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Oberstenfeld.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die spätere Übernahme der Burg Lichtenberg in Oberstenfeld in das Eigentum der Stiftung zur dauerhaften Erhaltung der Burg als Kulturgut im Interesse und zur Förderung der Allgemeinheit,
- b) die Pflege und Erhaltung der unter Denkmalschutz stehenden Gebäude sowie
- c) die Übernahme, Durchführung und Organisation von kulturellen Projekten und Veranstaltungen, die dem Stiftungszweck dienen.

Nach vorrangiger Erfüllung der vorgenannten Zweckbestimmungen kann die Stiftung gemeinnützige Initiativen in den Bereichen Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Erziehung und Bildung, Volks- und Berufsbildung sowie das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke fördern und unterstützen.

Alle oben genannten Zwecke können auch mittelbar verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln (z.B. Spenden und Zinserträge) und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar für die oben genannten Zwecke verwenden (Förderkörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO).

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Diese Beschränkung gilt nicht für nach den Vorschriften des §§ 58 Nr. 1 und 2 AO zulässige Mittelweiterleitungen an die Stifter.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats haben Anspruch auf Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Auslagen. Daneben können die Vorstandsmitglieder eine vom Stiftungsrat zu bestimmende angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Auslagen begünstigt werden.

- (7) Die vorstehenden Leistungen werden von der Stiftung unmittelbar selbst erbracht, soweit sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedient.

§ 3

Stiftungsvermögen, Mittelverwendung

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst € 475.000,00.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im steuerlich zulässigen Rahmen Teile der jährlichen Erträge den entsprechenden Rücklagen oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Zustiftungen sind möglich; dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a) aus Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus laufenden Zuwendungen der Stifter nach den Bestimmungen des § 10,
 - c) aus Zuwendungen von dritter Seite.
- (5) Erträge aus dem Stiftungsvermögen und diesem nicht zugewachsene Zuwendungen müssen zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden, sofern nicht Rücklagen oder Vermögen in dem nach § 62 AO steuerunschädlich möglichen Umfang gebildet werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch Dritter auf eine Mittelvergabe besteht nicht. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind
der Vorstand,
der Stiftungsrat.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern bestehen und wird auf die Dauer von fünf Jahren durch den Stiftungsrat bestellt. Soweit mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, bestimmt der Stiftungsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands.
- (2) Vorstandsmitglieder scheiden mit sofortiger Wirkung aus dem Amte aus, wenn das Vorstandsmitglied
 - a) sein Amt niederlegt oder verstirbt,
 - b) aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates abberufen wird.
- (3) Sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, vertritt dieses die Stiftung. Sofern mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für die Mitglieder des Vorstands erlassen.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Aufstellung des Haushalts- und Investitionsplanes,
 - c) die Vergabe von Stiftungsmitteln im Rahmen des vom Stiftungsrat genehmigten Haushalts- und Investitionsplanes,
 - d) die Erstellung des Jahresabschlusses,
 - e) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung gegenüber dem Stiftungsrat sowie der Stiftungsbehörde,
 - f) die Informationspflicht nach § 10 Ziffer 3,
 - g) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung gem. § 5 Abs. 3.

- (2) Der Vorstand kann für die laufende Verwaltung der Burg Lichtenberg besondere Vertreter i. S. der §§ 86, 30 BGB bestellen. Sie vertreten die Stiftung im Rahmen des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei ehrenamtlichen Mitgliedern.

- (2) Ständige Mitglieder des Stiftungsrats sind
 - der amtierende Landrat des Landkreises Ludwigsburg,
 - der amtierende Bürgermeister der Gemeinde Oberstenfeld,
 - ein Mitglied des Vorstands der Kreissparkasse Ludwigsburg, das von dieser bestellt wird.

Vertretungsvollmachten können den ständigen allgemeinen Vertretern erteilt werden.

Den Vorsitz üben der Landrat des Landkreises Ludwigsburg und der Bürgermeister der Gemeinde Oberstenfeld rollierend jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren aus.

Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet bei den ständigen Mitgliedern mit dem Erlöschen des Amtes oder Mandates, aufgrund dessen das Mitglied gewählt wurde bzw. dem Stiftungsrat angehört. Soweit zum Ende der Amtszeit des Landrates des Landkreises Ludwigsburg und / oder des Bürgermeisters noch kein Nachfolger gewählt und das Amt übernommen hat, übernehmen die jeweiligen Stellvertreter die Aufgaben im Stiftungsrat bis der neue Landrat / Bürgermeister sein Amt angetreten hat. Endet die Amtszeit des Mitglieds im Vorstand der Kreissparkasse Ludwigsburg hat diese unverzüglich ein neues Mitglied des Vorstandes in den Stiftungsrat zu entsenden.

- (3) Der Stiftungsrat kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder, die sich um die Stiftung in besonderem Maße verdient machen, in beratender Funktion mit oder ohne Stimmrecht in den Stiftungsrat mit längstens 5jähriger Befristung aufnehmen. Prolongationen mit jeweils längstens 5jähriger Befristung sind möglich. Vertretung ist nicht möglich. Jedes weitere Mitglied des Stiftungsrates kann auf eigenen Wunsch jederzeit ausscheiden.
- (4) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein ständiges Mitglied des Stiftungsrates dies beantragt.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die ständigen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit nicht Einstimmigkeit vorgesehen ist. Beschlüsse können in Textform auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Über die Beratungen des Stiftungsrates sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem rollierend mit dem Vorsitz vom Landkreis Ludwigsburg oder der Gemeinde Oberstenfeld bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät den Vorstand und überwacht die Einhaltung des Stiftungszwecks. Er kann dazu eigene Prüfungshandlungen vornehmen oder Prüfungen beauftragen.

- (2) Der Stiftungsrat ist zuständig für
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - b) die Festlegung einer gegebenenfalls an die Vorstandsmitglieder zu bezahlenden Vergütung (vgl. auch § 2 Abs. 5),
 - c) die Genehmigung des Haushalts- und Investitionsplanes,
 - d) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung (vgl. auch § 11),
 - g) die Bestellung eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstands sowie die Bestimmung eines Vorsitzenden des Vorstands.

§ 9

Geschäftsjahr - Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan und für jedes abgelaufene Geschäftsjahr nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit Vermögensübersicht und einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Bei wachsendem Umfang kann die Rechtsaufsichtsbehörde weitergehende Anforderungen stellen.

§ 10

Laufende Zuwendungen - Vermögen

- (1) Soweit Kosten und laufende Verbindlichkeiten aus dem Betrieb sowie der Verwaltung der Burg Lichtenberg aus den laufenden Einnahmen nicht gedeckt werden können, erklären die Stifter ihre Bereitschaft, sich über die Bereitstellung der notwendigen Mittel für den substantiellen oder ökonomisch sinnvollen Erhalt der Burg zu verständigen. Dies gilt gleichermaßen für Investitionen. Eine Nachschusspflicht wird dadurch nicht begründet.
- (2) Die Beschlussfassung des Haushalts- und Investitionsplanes im Stiftungsrat mit ungedeckten Fehl- oder Investitionsbeträgen bedarf der Zustimmung aller ständigen Mitglieder im Stiftungsrat (Einstimmigkeit der Mitglieder gemäß § 7 Abs. 2).
- (3) Über den Haushaltsplan hinausgehende drohende Fehlbeträge sind den ständigen Mitgliedern des Stiftungsrates zeitnah von dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Für Beschlüsse des Stiftungsrats über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind sämtliche Stimmen der ständigen Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich (Einstimmigkeit). Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde und sind im Vorfeld mit dieser abzustimmen.
- (2) Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung geändert oder die Stiftung aufgelöst wird, dürfen erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung zu gleichen Teilen an den Landkreis Ludwigsburg und die Gemeinde Oberstenfeld oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

§ 13

Rechtsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter staatlicher Rechtsaufsicht, welche durch das Regierungspräsidium Stuttgart ausgeübt wird.
- (2) Der Rechtsaufsichtsbehörde steht das Recht zu, sich jederzeit von der Einhaltung der Satzungsbestimmungen zu überzeugen und zu diesem Zweck die entsprechenden Unterlagen einzusehen.

Oberstenfeld, den 28.01.2019

Landkreis Ludwigsburg

Gemeinde Oberstenfeld